

Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des
Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg,
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 1 und 2 der Zweckverbandssatzung und
- §§ 2, 13 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung am 17.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 30.11.2022, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen vom 09.12.1994, zuletzt geändert am 30.11.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“

b) Absatz 2 Ziff. 6 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Biokompostierung“ ersetzt durch das Wort „Bioabfallverwertung“.

b) Abs. 2 Buchstabe e), Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verpacken von Bioabfall in nicht biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel ist nicht zulässig.“

4. Änderung der Benutzungsgebühren in § 17:

Die Tabelle in § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Abrechnung nach Gewicht	Gebühr für um- satzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Gewicht	Abrechnung nach Einheit	Gebühr für um- satzsteuer- pflichtige Leistungen bei Abrechnung nach Einheit
		€/to	€/to	€/Einheit	€/Einheit
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	332,00	278,99		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	129,00	108,40		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. haushälterische gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von haushälterischem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	394,00	331,00		
5	Papier/Pappe	70,00	58,82		
6	Glas, Fenster	179,00	150,42		
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	64,00	53,78		
8	Holz	165,00	138,66		
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	118,00	99,16		
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	41,00	34,45		
11	Mineralwolle	378,00	317,65		
12	1 Arbeitsstunde	--		44,00	36,97
13	1 LKW-Stunde	--		67,00	56,30
14	1 Raupe/Radlader-Std.	--		80,00	67,23
15	Sperrmüllkarte zur Verrechnung mit dem Landkreis Tübingen	--		48,00	40,34
16	Pauschalgebühr für Kleinanlieferung bis zu einem ½ m³, einmal pro Tag, soweit die Gebühr nach Zeile 17 nicht geringer ist	--		20,00	16,81
17	Pauschalgebühr für Kleinmengen von mehr als ½ m³ bis zu einem Gewicht unter ca. 200 kg für 1.Abfallgemische (Abfälle gem. Zeile 4) 2.Papier/Pappe 3.Glas, Fenster 4.Häckselgut (holzige Baum-, Strauch- und Staudenabfälle) 5.Holz 6.Mineralwolle 7.Inerte Abfälle zur Beseitigung 8.Inerte Abfälle zur Verwertung (insbes. für Wegebau)			39,00 11,00 28,00 9,00 26,00 59,00 18,00 6,00	32,77 9,24 23,53 7,56 21,85 49,58 15,13 5,04

1	Abfälle zur Beseitigung Abfälle zur Verwertung	Anlieferung im kommunalen. Müllfahrzeug	Gebühr für um- satzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung im kommunalen Müll- fahrzeug	Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern	Gebühr für um- satzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung in anderen Fahrzeugen oder offenen Containern €/m³	Anlieferung im Press- Container	Gebühr für um- satzsteuer- pflichtige Leistungen bei Anlieferung im Press- Container
		€/m³	€/m³	€/m³	€/m³	€/m³	€/m³
2	Haus- u. Sperrmüll aus öffentlicher Abfallabfuhr	166,00	139,50	132,80	111,60		
3	Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle	64,50	54,20	51,60	43,38		
4	Sonstige Abfälle, die von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 u. 2 selbst angeliefert werden, insbes. hausmüll- ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer von hausmüllähnlichem gewerblichem Siedlungsabfall, Haus- und Sperrmüll)	--	--	141,84	119,19	350,66	294,67
5	Papier/Pappe	--	--	7,00	5,88	14,00	11,76
6	Glas, Fenster	--	--	35,80	30,08	--	
7	Häckselgut (holzige Baum-, Strauch-, u. Staudenabfälle)	--	--	12,80	10,76	64,00	53,78
8	Holz	--	--	66,00	55,46	132,00	110,92
9	Inerte Abfälle zur Beseitigung	--	--	118,00	99,16	--	
10	Inerte Abfälle zur Verwertung (insbesondere für Wegebau)	--	--				
11	Mineralwolle	--	--	18,19	15,28	226,80	190,58

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Abgabe der für die Entsorgung nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG eingesammelten Abfälle“.
- b) In Absatz 1 wird „§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG“ durch „§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Landesabfallgesetz“ durch „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dußlingen, den 24/11/2023



Joachim Walter

(Verbandsvorsitzender des Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen)

Hinweis gem. § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

3. Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.